

Richterin am LG Claudia Gelber/Professor Dr. Michael Walter, Köln

Probleme des Opferschutzes gegenüber dem inhaftierten Täter

Obwohl Medien und Öffentlichkeit sehr sensibel auf Gefährdungen durch entlassene Straftäter reagieren, ist der Opferschutz bislang kaum ein Thema der Vollzugsgestaltung. In soweit wird auf den Wegschluss des Delinquenten und sonst höchstens auf spezifische Behandlungsmaßnahmen vertraut. Nach der „Wiederentdeckung des Opfers“ kommt es jetzt darauf an, neben Gesichtspunkten des Tausgleichs zugleich den Opferschutz in den schrittweisen Prozess der Integration der Gefangenen und in die Vorbereitung des späteren sozialen Empfangsraums einzubeziehen. Der folgende Beitrag zeigt zunächst die konzeptionellen Leitlinien einer dementsprechenden „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ auf. Am Beispiel der neuen Opferinformationsrechte wird sodann deutlich, dass die Kluft zwischen der beabsichtigten Vorsorge zu Gunsten Verletzter oder Gefährdeter und deren realer Situation noch groß ist. Es genügt nicht, neue Opferrechte zu schaffen, sie müssen außerdem in die justizielle Praxis implementiert werden.

I. Auf dem Weg zu einem umfassenden Opferschutz

1. Blick zurück

Die Unzufriedenheit vieler Deliktsoffer wegen der Vernachlässigung ihrer Bedürfnisse durch die Strafrechtspflege war groß und verwundert nicht¹. Denn unsere Strafprozessordnung sah bis 1987 – von der Nebenklage und wenigen Sonderregelungen abgesehen – keine formelle Beteiligung des Verletzten am Verfahren vor². Der überwiegende Teil der Verletzten, nämlich die nicht zur Nebenklage Berechtigten, waren in dieser Eigenschaft weitgehend ohne Verfahrensrechte³. Sie hatten noch nicht einmal das Recht, über den Ausgang des Strafverfahrens informiert zu werden, obwohl ja das Opfer das von der Straftat unmittelbar und „hautnah“⁴ betroffene Rechtssubjekt ist. Es bleibt in den modernen Strafrechtssystemen ohne eigenen Strafanspruch⁵. Der zwischen Täter und Opfer bestehende Konflikt wird ihnen zu Gunsten des staatlichen Straf- und Gewaltmonopols entzogen⁶. Die Entprivatisierung der Strafverfolgung und die Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht hin zum Resozialisierungsstrafrecht ist historisch betrachtet sicher eine große Errungenschaft⁷. Sie hat aber auch eine Kehrseite: Das Opfer dient fortan vor allem als Mittel zur Überführung des Täters⁸. Auf seine „seelische und soziale Krisensituation“ nach der Viktimisierung wird im Laufe des Strafverfahrens nicht hinreichend Rücksicht genommen⁹. Oftmals ist eine weitere – die sekundäre – Viktimisierung die bittere Folge¹⁰.

Während die Medien die bedrückende Lage der Opfer immer wieder beschrieben haben¹¹, konnte die viktimologische Forschung die Unzufriedenheit der Verletzten über ihre stiefmütterliche Behandlung empirisch belegen und darüber hinaus die Opferbedürfnisse erhellen¹². Zwar gibt es nicht das typische Verbrechensoffer¹³, dennoch lassen sich Aussagen darüber treffen, welche Erwartungen und Bedürfnisse Opfer in ihrer Mehrheit haben¹⁴. Dabei hat sich gezeigt, dass sie in der Regel gerade nicht von ihren Emotionen oder Rachegefühlen beherrscht sind. Ihr Hauptziel ist vielmehr die Wiedergutmachung¹⁵. Auf den Täter soll präventiv eingewirkt werden, damit er seine Taten nicht ein weiteres Mal begeht¹⁶. Darüber hinaus wollen Opfer anerkannte Teilnehmer am Strafverfahren sein, mit Informations-, Anhörungs- und

Antragsrechten¹⁷. Verbrechensoffer möchten schließlich juristisch und psychologisch beraten und betreut sein¹⁸.

Im Laufe der zurückliegenden 4 Jahrzehnte entwickelte sich eine „victim policy“¹⁹. In der Bundesrepublik Deutschland begannen die Bestrebungen, das Opfer zu unterstützen, im Jahre 1976 mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltstraftaten²⁰. Internationale politische Gremien – insbesondere die Vereinten Nationen²¹ und das Ministerkomitee des Europarates²² – empfahlen im Jahre 1985 indes mehr: Gefordert wurde unter anderem die vorrangige Wiedergutmachung, der Einsatz von Mediations- und Ausgleichsverfahren sowie prozessuale Opferrechte. Außerdem votierte man für den Aufbau eines professionellen staatlichen Opferhilfenetzwerkes²³.

Mit dem 1. Opferschutzgesetz vom 18. 12. 1986²⁴ erhielt der Nebenkläger weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte und rückte in die Position eines Verfahrensbeteiligten auf. Sein Persönlichkeitsschutz wurde verbessert. Das Adhäsionsverfahren wurde gestärkt und die Verletzten, auch wenn sie nicht Nebenkläger waren, erhielten durch die §§ 406 d.f. StPO Mindestinformations- und Beteiligungs-

- 1 Neubacher Kriminologie, 2011, S. 116; Schneider JZ 2002, 231.
- 2 Die Begriffe „Opfer“ und „Verletzter“ werden im Folgenden synonym verwendet.
- 3 LR-Hilger 26. Aufl., vor § 406 d Rn 1; Neubacher (o. Fn 1).
- 4 Rieß in FS Jung, 2007, S. 751, 755.
- 5 So die h.M.; vgl. BVerfG NJW 2002, 815; BVerfGE 51, 176; BGHSt 16, 225; differenzierend Weigend Rechtswissenschaft 2010, 39; vgl. a. Dölling in FS Jung, 2007, S. 77 mwN.
- 6 Christie British Journal of Criminology, 1977, 1; Jung ZRP 2000, 159; Hubig in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren, 2008, S. 285.
- 7 Schünemann NSTZ 1986, 193; Bung StV 2009, 430.
- 8 Vgl. Jung ZRP 2000, 159.
- 9 Schneider Kriminologie, 1987, S. 774: Niemand denke daran, dass auch Opfer der Resozialisierung bedürften.
- 10 Schneider JZ 2002, 231.
- 11 Eindrucksvolle Beispiele: Der Spiegel Nr. 42 v. 15. 10. 1979 „Und überall war Blut“; Focus Magazin Nr. 14 v. 29. 3. 1997 „Zweimal durch die Hölle“; Prantl SZ v. 25. 7. 1998; Spiegel online v. 6. 9. 2010 „Opfer, Täter, Racheengel“; zur Rolle der Massenmedien vgl. a. Schneider Jura 1996, 574 und Kaiser Kriminologie, 3. Aufl., § 47 Rn 23.
- 12 Umfassend vor allem Kilchling Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, S. 644, 648.
- 13 Baurmann/Schädler Das Opfer nach der Straftat, 1991, S. 284; Kilchling (o. Fn 12), S. 622; Kleinert Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, 2008, S. 37.
- 14 Überblick bei Schneider Int. Handbuch der Kriminologie, Bd. I, 2007, S. 395 f.; ähnlich Weigend Rechtswissenschaft 2010, 39; Hassemel/Reemtsma Verbrechensoffer, 2002, S. 103.
- 15 Schneider Int. Handbuch der Kriminologie (o. Fn 14), S. 395 f. unter Hinweis auf Shapland; ähnlich auch Sessar Wiedergutmachen oder strafen, 1992, S. 82 f., 241; Baurmann/Schädler (o. Fn 13), S. 288.
- 16 Schneider Int. Handbuch der Kriminologie (o. Fn 14), S. 395 f. unter Hinweis auf Shapland.
- 17 Kilchling (o. Fn 12), S. 650.
- 18 Schneider Int. Handbuch der Kriminologie (o. Fn 14), S. 395 f. unter Hinweis auf van Dijk; Baurmann/Schädler (o. Fn 13), S. 137, 285.
- 19 Vgl. a. Dölling (o. Fn 5).
- 20 Opferentschädigungsgesetz, BGBl I, 1181.
- 21 Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmissbrauch, 1985; abrufbar unter www.unric.org/de/voelkerrecht/103.
- 22 Council of Europe, R (85) 11 on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure, 1985.
- 23 Vgl. a. Schneider JZ 2002, 231, 235.
- 24 BGBl I, 2496; krit. dazu Weigend NJW 1987, 1170; krit. a. Schünemann NSTZ 1986, 193; grdl. für das Opferschutzgesetz Rieß Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C für den 55. DJT, 1984.

rechte. In den anschließenden Jahren erfolgten weitere Gesetzesreformen, die allesamt der Stärkung von Opferrechten dienen sollten²⁵: 1994 wurde der Wiedergutmachungsgedanke durch § 46 a StGB vertieft²⁶. 1998 verbesserte der Gesetzgeber den Schutz der Zeugen²⁷. Im Jahre 1999 folgte schließlich die gesetzliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den §§ 153 a I Nr. 5, 155 a StPO²⁸.

2. Konzeptionelle Erweiterung

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. 6. 2004²⁹ setzte der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15. 3. 2001³⁰ um. Mit dieser Neuerung erfolgte die für den Opferschutz gegenüber dem inhaftierten Täter bedeutsamste Änderung der Gesetzeslage. Hier wurde nämlich mit § 406 d II StPO erstmals der Anspruch des Verletzten geschaffen, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Zwar war schon zuvor – nämlich seit dem Jahre 1998 – im Zuge der neu geschaffenen Regelungen zum Datenschutz die Möglichkeit gegeben, Informationen über den in Haft befindlichen Täter einzuholen³¹. Denn „nicht-öffentliche Stellen“ – mithin jeder Dritte und damit auch das Opfer – konnten mit dem neu eingeführten § 180 V StVollzG bei Nachweis eines berechtigten Interesses erfahren, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht³². Allerdings wurde erst durch § 406 d II StGB ein Informationsanspruch geschaffen.

Mit dieser Neuerung ist der Opferschutz konzeptionell erweitert worden. Denn erstmals wurden nicht nur Verfahrensrechte formuliert, die dem Opfer helfen sollen, den – oft leidvollen – Weg bis zur Verurteilung des Täters zu gehen. Der staatliche Schutz sollte nunmehr über den Zeitpunkt einer rechtskräftigen Verurteilung hinausgehen und es sollte der nachvollziehbaren Angst des Opfers vor einer unvorbereiteten Begegnung mit dem Täter Rechnung getragen werden³³. Mit diesem neuen Instrument soll sich das Opfer selbst – in jeder Lebenslage – vor potentiell retraumatisierenden Situationen schützen können³⁴. Denn mit der Inhaftierung und der Verurteilung des Täters ist „nicht alles vorbei und gut“³⁵. Der Täter lebt weiter, wenn auch hinter Gittern und Mauern. Und eventuell stellt er allen Bemühungen um seine Resozialisierung zum Trotz, wenn Vollzugslockerungen gewährt werden oder er entlassen wird, eine objektive oder auch nur subjektiv empfundene Bedrohung für das Opfer dar.

3. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Mit diesem neuen – und durch das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2009³⁶ inhaltlich nicht veränderten – Informationsanspruch aus § 406 d II Nr. 2 StGB erreichte der Opferschutz mithin den Strafvollzug und führt ihn zugleich zu neuen Aufgaben. Zwar gilt nach wie vor der vom *BVerfG* schon im Jahre 1973 formulierte Gedanke, dass eine kriminalpräventive Täterbehandlung der beste Opferschutz sei³⁷. Doch das genügt nicht. Der Staat hat des Weiteren die Aufgabe, die Grundrechte potentieller Opfer vor Verletzungen durch potentielle Straftäter zu schützen. Dabei ist – so das *BVerfG* in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 – die Schutzpflicht des Staates umso intensiver, je mehr die Gefährdung sich konkretisiert und individualisiert³⁸. Dies bedeutet für den Strafvollzug, dass er nicht nur den Täter im Blick haben und ihn resozialisieren muss, sondern dass er auch dem Schutz des einzelnen Opfers verpflichtet ist. Der deutsche – täterorientierte – Strafvollzug steht damit vor

einer neuen Herausforderung, nämlich der Entwicklung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung³⁹. Die Idee ist nicht neu⁴⁰. Eine gesetzgeberische Initiative zur Einbindung des Opferinteresses in den Strafvollzug gab es bereits im Jahre 1988. Ein im Bundesrat eingebrachter Gesetzesentwurf sah ausdrücklich die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in das Strafvollzugsgesetz vor⁴¹. Die Bundesratsinitiative verfiel indes mit dem Ende der damaligen Legislaturperiode⁴².

Nachdem im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 der Strafvollzug in die Verantwortung der Länder übergegangen war, haben einige Bundesländer wie Hamburg und Hessen die Idee wieder aufgegriffen und in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung integriert. So sollen sich gemäß § 4 HmbStVollzG die Behandlungsmaßnahmen und Programme auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten. Nach § 13 des hessischen Strafvollzugsgesetzes sind bei der Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. 8. 2011, der von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern 10 verschiedener Bundesländer vorgelegt wurde, enthält eine Reihe von Elementen opferbezogener Vollzugsgestaltung⁴³. So sollen die Gefangenen zum Beispiel gemäß § 5 des Reformwerkes angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen. Das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen hat sich jüngst durch seine „Leitlinien zum Strafvollzug“ ebenfalls zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung bekannt⁴⁴. Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen – Mitautor dieses Beitrages – berät

25 Übersicht in HK-Kurth 4. Aufl., § 406 d Rn 1.

26 Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl I, 3186.

27 Zeugenschutzgesetz, BGBl I, 820.

28 BGBl I, 2491.

29 BGBl I, 1354.

30 Abl. der Europäischen Gemeinschaft L 82/1.

31 BGBl I, 2461; die Vorschriften wurden eingefügt, um der im sog. Volkszählungsurteil des *BVerfG* (*BVerfGE* 65, 1) erhobenen Forderung nach einer bereichsspezifischen Regelung für Eingriffe in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu erfüllen; vgl. *Arlot* StVollzG, 3. Aufl., Vorb. § 179, Rn 1.

32 Darüber hinaus erhalten Verletzte einer Straftat gemäß § 180 V StVollzG auf schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen zu können.

33 Vgl. die Begr. des Gesetzesentwurfes, BR-Dr 829/03.

34 *Bernd-Dieter Meier* Prot. der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 10. 12. 2003, Rechtsausschuss, 15. Wahlperiode, S. 56, 65.

35 So aber offenbar *Prittowitz* Prot. der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 10. 12. 2003 (o. Fn 34), S. 18: „Das Strafverfahren ist das Ende des Konflikts . . .“ oder „Aber von dem Moment an, wo das Urteil gesprochen ist, hat der Verletzte dort nichts mehr zu suchen, und ich glaube, das ist sehr gut, auch für das Opfer.“

36 BGBl I, 2280.

37 *BVerfGE* 35, 202.

38 *BVerfGE* 109, 133.

39 Vgl. a. die Forderungen des „WEISSEN RINGS“, vgl. www.weisser-ring.de.

40 S. etwa *Müller-Dietz* in: Janssen/Kerner (Hrsg.), *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz*, 1985, S. 247 f.; *Jutta Walther* Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, 2002; *Rössner/Wulf* Opferbezogene Strafrechtspflege, 1984; *Rössner* in: Marks/Meyer/Schreckling/Wandrey (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrechtspraxis*, 1993; *Kaspar* ZfStrVo 2005, 85.

41 BT-Dr 11/3694 v. 8. 12. 1988.

42 Vgl. *Jutta Walther* (o. Fn 40), S. 69.

43 Sog. G 10-Entwurf, beteiligt: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen; vgl. www.sachsen-anhalt.de.

44 Leitlinie Nr. 8, abgedr. im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten, 2011, S. 343.

das Justizministerium hinsichtlich der Entwicklung einer opferbezogenen Konzeption⁴⁵.

Die Verwirklichung eines vollzuglichen Opferbezuges stellt eine konzeptionelle und rechtstatsächliche Herausforderung dar. Der Vollzug hat dabei zwei Aufgaben, den Tausgleich und den präventiven Opferschutz. Letzterer ist darauf gerichtet, im Prozess der schrittweisen Entlassung des Gefangenen in die Freiheit keine Gefährdungen des früheren Täters oder anderer Personen des sozialen Nahraumes zu schaffen beziehungsweise entsprechende Kontrollen vorzusehen. Außerdem bleibt die Verpflichtung, einen Ausgleich in materieller oder immaterieller Hinsicht zu vermitteln, um den Täter-Opfer-Konflikt einer Regelung zuzuführen. Beim Opferschutz darf und kann es deswegen nicht darum gehen, den Opferbezug instrumentell strafscharfend gegen den Täter zu wenden. Nötig ist vielmehr ein sozial-integrativer Ansatz, durch den der soziale Empfangsraum für den zu entlassenden Gefangenen so gestaltet wird, dass er für sein Umfeld keine Gefahr darstellt und am Tausgleich aktiv mitwirkt. Damit das gelingt, müssen an dem Entlassungs- oder besser: Übergangs-Geschehen eine Reihe von Agenturen zusammenwirken, vom Job-Center über die Bewährungshilfe bis eventuell zum Jugendamt oder der örtlichen Polizeibehörde.

4. Internationale viktimologische Tendenzen

Internationale Bestrebungen der Schaffung einer „Restorative Justice“⁴⁶ gehen in eine ähnliche Richtung. Hoffungsvolle Experimente werden in vielfältigen Formen und Ausprägungen durchgeführt⁴⁷. Befürwortet werden derartige opferorientierte Initiativen nicht nur von den Vereinten Nationen⁴⁸. Auch die EU-Justizkommissarin Viviane Reding hat angekündigt, sich aktiv für die weitere Verbreitung von „Restorative Justice“ einzusetzen⁴⁹. In Kanada und den USA, aber auch in Belgien wird der Täter-Opfer-Ausgleich schon seit vielen Jahren im Strafvollzug praktiziert. Speziell ausgebildete Mediatoren werden gerade bei schweren und schwersten Straftaten, insbesondere Gewaltdelikten, tätig⁵⁰, die man in Deutschland überwiegend als „ungeeignet“ qualifiziert⁵¹.

5. Theorie und Praxis

Im Gegensatz zu den genannten internationalen Strömungen sind in Deutschland in jüngster Vergangenheit vermehrt Stimmen zu hören, die meinen, für den Opferschutz sei inzwischen genug getan worden. Man verweist insoweit auf die Vielzahl der geschaffenen Opferschutznormen⁵², ohne allerdings ihre rechtstatsächlichen Konsequenzen zu berücksichtigen. Denn es stellt sich gerade die Frage, welche Früchte die bisherige opferorientierte Kriminalpolitik in der Praxis getragen hat⁵³. Dabei ist zunächst unstrittig, dass die Hinwendung zum Opfer keinen Selbstzweck darstellt. Denn wenn ein Verletzter nach der Straftat subjektiv annimmt, durch ein Strafverfahren weiter geschädigt zu werden, wird er u.U. keine Strafanzeige stellen. Dies bedeutet, dass eine Kriminalpolitik, die Opferbelange außen vor lässt, ein hohes Dunkelfeld produziert und Selbstjustiz oder Selbsthilfe fördert⁵⁴. Weiter ist unstrittig, dass viele der bestehenden deutschen Opferrechte tatsächlich nur unzureichend „funktionieren“. Das bereits erwähnte Recht, Entschädigung vom Staat nach dem Opferrechtsentschädigungsgesetz zu verlangen, ist ein wenig gelebtes Gesetz⁵⁵. Auch das Recht des Opfers, seine aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter im Strafverfahren zu verfolgen, führt allen Anstrengungen zu seiner Verbesserung zum Trotz nach wie vor ein „Mauerblümchendasein“⁵⁶. Die Möglichkeiten

gemäß §§ 247 a, 255 a II StPO, das Opfer bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu entlasten, werden in der Praxis wenig genutzt⁵⁷. Der Nebenkläger hat – unserer Einschätzung der Rechtswirklichkeit zufolge – nach wie vor eine Nebenrolle und der Täter-Opfer-Ausgleich ist – gemessen an den Fallzahlen⁵⁸ – nur eine Ausnahme geblieben.

Betrachten wir die Anforderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, rücken als erstes die Opferinformationsrechte bzgl. des (noch) inhaftierten Täters in den Mittelpunkt: Denn möchte sich der Verletzte auf den Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung des Täters einstellen, setzt das entsprechende Information zum Aufenthalt, zur künftigen Lockerung und zur zeitlichen Planung voraus. Daher fragt sich, ob die Opfer ihre Rechte kennen, ob sie diese in Anspruch nehmen und darüber hinaus, ob und wie die zuständigen Behörden die Informationsansprüche der Verletzten erfüllen. In der Absicht, die tatsächliche Lage von Opfern zu verbessern, sind wir diesen Fragen nachgegangen und gelangten zu einem, wie sich rasch zeigen wird, recht ernüchternden Resultat.

II. Die Opferinformationsrechte bezüglich des inhaftierten Täters

Wenn sich das Opfer einer Straftat vor einem unerwarteten Zusammentreffen mit dem inhaftierten Täter schützen will, etwa, weil es Angst vor erneuten Übergriffen hat⁵⁹, oder auch nur, weil es sich auf eine Begegnung mit dem Täter psychisch einstellen will, kann es Auskunft über Haftdauer und eventuelle Vollzugslockerungen verlangen.

- 45 Vgl. hierzu den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten, 2011, S. 43 f.; über Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung vgl. a. Gelber/Walter Forum Strafvollzug, 2012, 171; Walter in FS Heinz, 2012, S. 973, 983; Walter Betrifft Justiz, 2012, 286 abrufbar unter www.betrifftjustiz.de; vgl. a. www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de.
- 46 Vgl. zum Begriff und seiner problematischen Übersetzung in die deutsche Sprache („ausgleichende Gerechtigkeit“ oder „wiederherstellende Justiz“) Bernd-Dieter Meier in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 415 f.
- 47 Vgl. z. B. die Länderberichte in Schöch/Jehle (o. Fn 46); Matt/Winter *Neue Kriminalpolitik* 2002, 128; Ungarisches Justizministerium (Hrsg.), *European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure*, Budapest, 2010.
- 48 Vereinte Nationen, *Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*, 2000; abrufbar unter www.unric.org/de/voelkerrecht/103.
- 49 Vgl. www.tatausgleich.org/category/tags/konferenz über eine Konferenz am 15. 6. 2011 in Trier; s. jetzt a. EU-Richtlinie 2012/29/EU v. 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, L 315/61 f. u. 67 f.
- 50 Für Belgien Bram Van Droogenbroeck in: Ungarisches Justizministerium (o. Fn 47), S. 230.
- 51 Zu einem Workshop zu diesem Thema vgl. a. Gelber MschrKrim 2012, 142 u. www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de.
- 52 Rieß (o. Fn 4), S. 751; Weigend *Rechtswissenschaft*, 2010, 39; Bung StV 2009, 430; so aber auch schon Schünemann NSTz 1986, 193.
- 53 Dazu auch Schneider JZ 2007, 1134, 1143; Blum/Hüls/Lindemann/Möller MschrKrim 2012, 71.
- 54 Schneider JZ 2002, 231; Kaiser (o. Fn 11), § 50 Rn 17.
- 55 Vgl. Kunz *Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht*, 1995.
- 56 Die praktische Bedeutung des Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403 f. StPO hat trotz aller Bemühungen um den Abbau von Anwendungshemmnissen nicht signifikant zugenommen; vgl. Schroth *Die Rechte des Opfers im Strafprozess*, 2. Aufl., S. 207 f.; vgl. a. www.destatis.de unter *Strafgerichte*, Fachserie 10, Reihe 2.3-2010.
- 57 Blum *Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes*, 2005, S. 262 mwN.
- 58 Kerner/Eikens/Hartmann *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*, 2011, S. 103 f.
- 59 Im Falle einer konkreten und aktuellen Bedrohung kann das Opfer auch einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen (vgl. § 1 GewaltSchG).

1. Der Auskunftsanspruch de lege lata: verschiedene Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Normadressaten

Allerdings existieren – wie bereits erwähnt – verschiedene Normen, auf welche sich das Opfer bei seiner Antragstellung berufen kann. In Nordrhein-Westfalen kann das Opfer auf das noch geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes⁶⁰ und auf den dortigen § 180 V StVollzG rekurrieren⁶¹. Für das Jugendrecht gilt in Nordrhein-Westfalen § 99 VI JStVollzG, der allerdings dem § 180 V StVollzG inhaltlich entspricht. Außerdem kann sich der Verletzte auf § 406 d StPO berufen. Eine Übersicht⁶²:

§ 406 d StPO	§ 180 Abs. 5 StVollzG
(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.	(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit
(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob	1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;	2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.	Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.
(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145 a entsprechend.	

Bei einem Vergleich der Normen fällt auf, dass der seit seiner Entstehung im Jahre 1998 unveränderte § 180 V StVollzG nicht an das im Jahre 2004 neu ausgestaltete Informationsrecht des Verletzten aus § 406 d II StPO angepasst worden ist⁶³. Die Divergenzen zwischen beiden Regelungen sind augenscheinlich:

Schon die Antragsform unterscheidet sich. § 180 V StVollzG (§ 99 VI JStVollzG NRW) verlangt einen schriftlichen Antrag, während § 406 d II Nr. 2 StPO auch einen mündlichen Vortrag genügen lässt. Nach dem StVollzG ist eine vorherige Anhörung des Gefangenen zur Entlassungsadresse und den

Vermögensverhältnissen vorgesehen, während die StPO kein entsprechendes Vorgehen erwähnt⁶⁴.

Darüber hinaus divergieren die Anspruchsvoraussetzungen. Nach § 180 V StVollzG (§ 99 VI JStVollzG NRW) muss jede Person ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung nachweisen. Von einem solchen Vortrag ist aber der Verletzte, d. h. ein durch eine Straftat unmittelbar in seinen Rechten verletztes Opfer⁶⁵, das zugleich Nebenkläger nach § 395 I Nr. 1–5 oder § 395 III StPO ist, gemäß § 406 d StPO befreit.

Schließlich ist auch der Grad der Verbindlichkeit unterschiedlich. § 180 V StVollzG (§ 99 VI JStVollzG NRW) erlaubt die Auskunft zu erteilen, § 406 d StPO verpflichtet dazu.

Aber auch der Gegenstand des Informationsrechtes ist verschieden. Einmal bezieht er sich auf die Anordnung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen und auf erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaub. Bei der anderen Norm – dem § 180 V StVollzG (§ 99 VI JStVollzG NRW) – kann nicht nur erfragt werden, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht. Es können auch ihre Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse in Erfahrung gebracht werden. Dagegen sind etwaige Vollzugslockerungen – jedenfalls nach dem Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes – nicht Gegenstand der Auskunftserteilung. Im Schrifttum wird allerdings die Auffassung vertreten, dass unter dem Begriff „in Haft befindet“ auch die Tatsache von Vollzugslockerungen zu verstehen sei. Der Gefangene befinde sich im Falle von Lockerungen schließlich nicht kontinuierlich in Haft⁶⁶. Eine derart weite Auslegung ist freilich nicht unproblematisch.

Vor allem aber bei der Frage, an wen das Opfer sich mit einem Informationsantrag wenden muss, gerät der Rechtssuchende in Schwierigkeiten.

Zwar bestimmt § 180 V StVollzG (§ 99 VI JStVollzG NRW), dass die Vollzugsbehörde – d. h. die Justizvollzugsanstalt – die Auskunft erteilen darf. Hat sie aber auch Opferinformationsansprüche aus § 406 d II Nr. 2 StPO zu erfüllen? Darf die Justizvollzugsanstalt etwa dem Nebenkläger ohne Prüfung des berechtigten Interesses die erstmalige Gewährung von Urlaub mitteilen?

§ 406 d StPO bestimmt nicht selbst, an wen der Verletzte seinen Antrag zu richten hat. Dieser Umstand führt in der Literatur zu unterschiedlichen Ansichten. Unter Hinweis auf § 140 II der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geht Meyer-Goßner davon aus, dass

60 Die Bemühungen um die Schaffung eines nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes sind im Gange.

61 In Ermangelung eines – durch die Föderalismusreform möglichen – eigenen Strafvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt gemäß Art. 125 a I GG für das hiesige Bundesland das StVollzG als partikulares Bundesrecht fort.

62 Die Hervorhebungen durch den Fettdruck sind durch die Autoren des Beitrages veranlasst.

63 In Niedersachsen gilt § 192 III, IV NJVollzG; in Bayern Art. 197 V BayStVollzG; in Hamburg § 120 V HmbStVollzG; in Baden-Württemberg § 39 BW JVollzG Buch 1; in Hessen § 60 III HStVollzG; in einigen Landesgesetzen wurden Anpassungen vorgenommen, im JStVollzG NRW dagegen nicht.

64 In der Literatur wird gleichwohl eine vorherige Anhörung des Gefangenen nach allgemeinen Grundsätzen für erforderlich erachtet; vgl. Radtke/Hohmann StPO, 2011, § 406 d Rn 7; AnwK-StPO-Krekeleer StPO, 2007, § 406 d Rn 3.

65 Vgl. zum Begriff des Verletzten Meyer-Goßner 55. Aufl., vor § 406 d Rn 2.

66 Arloth (o. Fn 31), § 180 StVollzG Rn 7; SBJL-Schmid StVollzG, 5. Aufl., § 180 Rn 35.

im laufenden Strafverfahren für die Unterrichtung entweder die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig seien, welches die Entscheidung erlassen habe, von der der Verletzte unterrichtet werden müsse. Nach dem Abschluss des Verfahrens soll die aktenführende Stelle – mithin in der Regel die Staatsanwaltschaft – zuständig sein⁶⁷. Davon gehen auch *Radtke* und *Hobmann* aus⁶⁸. Insbesondere mit Blick auf § 478 StPO ist dies auch einleuchtend.

Dagegen nimmt *Kurth* an, dass neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft auch die Justizvollzugsanstalt zuständig sei, in welcher sich der Beschuldigte oder Verurteilte aufhalte⁶⁹. Dass auch der Vollzug gemäß § 406 d StPO auskunftspflichtig sei, ist indes nicht richtig, da die Regelungen in § 406 d StPO nur an das Gericht und die Staatsanwaltschaft adressiert sind⁷⁰. Die Justizvollzugsanstalten sind insoweit nicht Organe der Strafrechtspflege im Sinne der StPO⁷¹. Dies bedeutet, dass der Strafvollzug, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften nur unter den Voraussetzungen „ihrer“ jeweiligen Norm die danach zulässigen Auskünfte erteilen dürfen. Dabei sind sie untereinander auf Informationsaustausch angewiesen, wobei die Justizvollzugsanstalten gegenüber den Gerichten und Staatsanwaltschaften ohne Weiteres auskunftsberechtigt sind.

Für ein Auskunftersuchen nach § 406 d StPO ist innerhalb der Staatsanwaltschaft im Bereich des allgemeinen Strafrechts der Rechtspfleger zuständig. Denn ihm sind gemäß § 31 II RPfLG die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte übertragen.

Im Jugendrecht gelten allerdings Besonderheiten. Gemäß § 82 I JGG ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter, wobei im Falle einer Jugendstrafe das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug liegt. Anders als bei den Erwachsenen bleibt im Jugendrecht die Leitung der Vollstreckung dem Richter vorbehalten. Nur solche Geschäfte, durch die „eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt werden“, sind dem Rechtspfleger übertragen⁷². Im Falle eines zu einer Jugendstrafe verurteilten Gefangenen ist mithin der Jugendrichter gegenüber dem Verletzten zur Auskunftserteilung gemäß § 406 d II StPO verpflichtet.

Für das Opfer sind nach alledem die geltende Gesetzeslage und die Auskunftsberechtigung wenig transparent. Es kommen viele verschiedene Ansprechpartner in Betracht (Staatsanwalt, Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendrichter, JVA). Manche Opfer suchen auch Hilfe bei der Polizei. Die unterschiedlichen Behörden handeln wiederum nach verschiedenen Normprogrammen, was die Verwaltungsvorgänge zusätzlich verkompliziert.

2. Probleme und Defizite bei der Gesetzesimplementa-tion

Seit der Kodifizierung des Opferinformationsrechtes nach § 406 d II 2 StPO sind inzwischen 8 Jahre vergangen. Die Möglichkeit, Auskünfte über den Gefangenen aus § 180 V StVollzG zu erhalten, ist 14 Jahre alt. Was ist seither geschehen, um die Auskunftsberechtigten auch faktisch in die Lage zu versetzen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen?

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass sich in den Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren keine näheren Erläuterungen dazu finden, wie mit dem Opferinformationsrecht aus § 406 d StPO zu verfahren sei⁷³. Freilich bestimmt schon § 406 h StPO, dass „Verletzte mög-

lichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406 d bis 406 g folgenden Befugnisse“ hinzuweisen seien. Dies geschieht in Nordrhein-Westfalen aufgrund eines im Kern seit 1987 fortgeltenden Runderlasses des Innenministeriums in der Weise, dass jedem Verletzten bei Anzeigenerstattung oder im Rahmen sonstiger Ermittlungen ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt wird. Die Information kann auch in der Weise erfolgen, dass das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung oder dem Vordruck für die Zeugenvorladung angeheftet wird. Der Staatsanwalt hat im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäß § 4 d RiStBV zu prüfen, ob der Verletzte durch die Polizei ordnungsgemäß nach § 406 h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, hat er diese Belehrung durch Verwendung des Formblattes nachzuholen.

In Nordrhein-Westfalen ist das Formblatt fortlaufend aktualisiert und auch in seinem Design im Laufe der Zeit ansprechender gestaltet worden⁷⁴. Es ist jedoch vor allem darauf bedacht, das Opfer umfassend und zugleich – wie vom Gesetz gefordert – frühzeitig über sämtliche Rechte aufzuklären. Es ist sicher sinnvoll, schon bei Anzeigenerstattung darüber zu informieren, wann ein Verletzter das Recht besitzt, sich auf Kosten des Staates anwaltlichen Beistandes zu bedienen. Ein Hinweis auf das Recht, erstmalige Vollzugslockerungen oder die Entlassung des Täters zu erfahren, kommt dagegen um einiges zu früh. Denn in der Situation der Anzeigenerstattung wird ein Opfer in der Regel innerlich nicht offen sein, ein Recht zur Kenntnis zu nehmen, dessen Inanspruchnahme erst nach einer noch ungewissen Verurteilung des Täters und unter Umständen erst weitere Jahre nach diesem Ereignis in Frage kommen könnte.

Aber wie gut kennen Opfer ihre Informationsrechte tatsächlich? Wissenschaftliche Studien sind bislang rar. Im November 2006 wurde im Auftrag des „WEISSEN RINGS“ eine Befragung durchgeführt, die zum Ziel hatte, einen ersten Eindruck zu erhalten⁷⁵. Für diese Studie wurden 179 Marburger Studenten im Grundstudium der Psychologie und der Rechtswissenschaft mit deutscher Staatsangehörigkeit befragt. Das Fazit war, dass trotz formal hohen Bildungsniveaus das Wissen über Opferrechte insgesamt eher gering war. Dies traf auch auf jene Studierenden zu, die angaben, bereits selbst Opfer einer Gewalttat geworden zu sein. Besonders niedrig war die Quote bei dem hier in Rede stehenden Opferinformationsrecht. Nur 14,5% der Befragten wussten, dass ein Opfer beanspruchen kann, über den Ausgang des Verfahrens und den Entlassungstermin des Täters informiert zu werden.

Im Rahmen eigener Recherchen haben wir mit einer Vielzahl von Personen gesprochen, die sich von Berufs wegen mit Opfern von Straftaten beschäftigen. So haben wir Gespräche mit Opferschutzbeauftragten der Polizei geführt, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die überwiegend

67 *Meyer-Goßner* (o. Fn 65), § 406 d Rn 3.

68 *Radtke/Hobmann* (o. Fn 64), § 406 d Rn 11.

69 *HK-Kurth* (o. Fn 25), § 406 d Rn 11.

70 Vgl. *Müller-Dietz* StrafvollzugsR, 2. Aufl., S. 23.

71 Wohl auch so *Arloth* (o. Fn 31), § 192 NJVollzG.

72 Die Regelung zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Jugendrichter und Rechtspfleger wird zu Recht als unklar kritisiert; vgl. *Arnold/Meyer-Stolte-Rellermeyer*, RechtspflegerG, 7. Aufl., § 3 Rn 28; *Reiß* Rpfleger 1987, 54.

73 Nur der § 140 II RiStBV erwähnt § 406 d StPO.

74 Abrufbar unter www.justiz.nrw.de.

75 *Stellmacher* in: *Weisser Ring* (Hrsg.), *Opferschutz – unbekannt*, 2006.

oder ausschließlich als Nebenklagevertreter tätig sind, interviewt und haben mit Vertretern von Opferhilfeorganisationen gesprochen. Den Erfahrungen dieser Experten zufolge variiert das Interesse von Opfern an der vollzuglichen Situation des jeweiligen Täters stark. Es ist abhängig von dem zugrunde liegenden Delikt, der Persönlichkeit des Opfers, seinen individuellen Lebensumständen und dem Verfahrensstand. Das Bedürfnis nach Informationen über den inhaftierten Täter kann nicht vorhanden oder aber – z. B. bei Stalkern im sozialen Nahbereich – sehr ausgeprägt sein. Der Tenor aller Gespräche mit jenen, die tagtäglich Opfern von Straftaten begegnen, war aber vor allem, dass die Opfer nicht ausreichend um ihre Rechte wüssten. Diese Aussagen stützen die Ergebnisse, die aus der zuvor erwähnten Studie gewonnen worden sind. Auch wenn unsere Erkundungen umfassende Untersuchungen weder ersetzen können noch sollen, liefern sie doch Einblicke, die die weitere Kriminalpolitik in diesem Felde fördern können.

Aber profitieren nicht zumindest die anwaltlich beratenen Opfer von dem Wissen ihrer Rechtsbeistände? Das Mandatsverhältnis ist mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens beendet. Durch eine unter Umständen Jahre nach der Tat erfolgende Bitte des Opfers, Informationen über etwaige Lockerungen oder eine bevorstehende Entlassung einzuholen, wird rechtlich ein neues und damit gebührenauslösendes Mandatsverhältnis begründet. Möglicherweise scheuen Opfer dies. Obwohl unsere Recherchen ergeben haben, dass Nebenklagevertreter mitunter Informationsanträge nicht gesondert abrechnen, dürften Kostenüberlegungen auf Opferseite hemmend wirken. Eine anwaltliche Fortbetreuung nach dem Ende des Erkenntnisverfahrens findet in der Regel nicht statt.

Opfer werden häufig von Einrichtungen der Opferhilfe, wie z. B. dem „WEISSEN RING“, betreut. Auch diese Beratungsstellen klären zwar über Rechte der Opfer auf. In ihrer Arbeit stehen indes Maßnahmen der ersten Hilfe nach einer Straftat und die Prozessbegleitung im Vordergrund. Aus einem im November 2011 geführten Gespräch mit den beiden Vorsitzenden der Landesverbände des „WEISSEN RINGS“ in Nordrhein-Westfalen war zu erfahren, dass sich Opfer nur selten mit der Bitte um Auskunft über die vollzugliche Situation des Täters an die Beratungsstellen wenden. Wenigen ehrenamtlich tätigen Betreuern dürfte überhaupt die Vorschrift des § 406 d StPO bekannt sein. Auch bei jenen, die Opfer professionell beraten, stießen wir im Übrigen überwiegend auf Unkenntnis des § 180 V StVollzG. Dies verwundert nicht, denn die Möglichkeit, über das Strafvollzugsgesetz Auskünfte über den Inhaftierten zu erhalten, wird im 5. Titel des Gesetzes unter der Überschrift „Datenschutz“ und damit recht versteckt abgehandelt.

Es kann festgehalten werden: Die durch § 406 h StPO angestoßene Implementierung der fraglichen Auskunftsnormen ist nicht gelungen. Es bedarf keiner anfänglichen „Totalinformation“, vielmehr eines an dem jeweiligen Verfahrensstand und am Bedarf des individuellen Opfers orientierten abgestuften Vorgehens. Für die Informationsansprüche zu Lockerungen oder Entlassungen bietet sich der Zeitpunkt einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme an. So wäre es denkbar, dass das verurteilende Gericht nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Hinweis erteilt.

Derzeit arbeitet die Bundesregierung erneut an einer gesetzlichen Stärkung der Opferrechte und will dabei auch die Op-

ferinformationsrechte erweitern. Im Nachgang zu Beratungen des unter der Federführung des BMJ im März 2010 initiierten runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“⁷⁶ ist ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) entstanden. Der zuletzt am 26. 10. 2011 im Rechtsausschuss des Bundestages⁷⁷ beratene Entwurf lässt die Hinweispflicht gemäß § 406 h StPO allerdings unverändert. Dagegen sieht er eine Änderung des Informationsrechtes aus § 406 d II StPO vor. Der Verletzte soll das Recht erhalten, nicht nur von erstmaligen, sondern auch von erneuten Vollzugslockerungen Kenntnis zu erhalten, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse darlegt oder dieses ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Abschluss der Mitteilung vorliegt. Diese Erweiterung des bestehenden Informationsrechtes mag sinnvoll sein, dürfte aber – ohne weitere Implementierungsbemühungen – in seiner Wirkung wiederum begrenzt bleiben⁷⁸.

III. Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer

Eine Verbesserung des Opferschutzes setzt voraus, dass wir uns die bisherigen Erfahrungen mit den Informationsrechten vor Augen führen und an den Stellen ansetzen, an denen Bedürfnisse der Geschädigten oder Gefährdeten nicht hinlänglich berücksichtigt werden. Welche Wünsche die Opfer von Straftaten an die Polizei und die Justiz konkret herantragen und wie mit ihnen verfahren wird, ist empirisch ungeklärt. In dieser nicht ungewöhnlichen Lage der Unwissenheit werden rasch Kenntnisse von der Praxis benötigt, ohne dass auf erhoffte künftige Forschungen gewartet oder gar gebaut werden kann. Wir haben daher in vereinfachter Form gezielte Expertenbefragungen vorgenommen und auf diese Weise im Zeitraum von Juli 2011 bis Januar 2012 weiterführende Daten gewonnen. Sie werden nunmehr knapp referiert und bieten die Grundlage für abschließende Vorschläge, wie die mit der Opferinformation verbundenen Anliegen wirksamer als bisher verfolgt werden können.

1. Anträge an die Polizei

Wie viele Personen sich mit der Bitte um Auskunft über Lockerungen oder Entlassungen an die Polizei wenden, wird in Nordrhein-Westfalen statistisch nicht erfasst. Der Opferschutz ist innerhalb der Polizei Nordrhein-Westfalens zudem dezentral organisiert. Das heißt, dass jeder Mitarbeiter der Polizei die Aufgabe hat, sich um das Opfer und dessen Belange zu kümmern. In besonderen Fällen wird von den Beamten vor Ort der – in jeder Polizeibehörde existente – Opferschutzbeauftragte eingeschaltet. Dieser wird auch tätig, wenn er von Opfern unmittelbar kontaktiert wird. Aus einem Gespräch mit den Opferschutzbeauftragten der Polizeibehörden in Köln und Bonn war zu erfahren, dass sich in Bonn einer groben Schätzung zufolge in den vergangenen 2 Jahren rund 10–20 Personen an den Opferschutzbeauftragten gewandt haben, um Informationen über die vollzugliche Situation des Täters zu erhalten. In Köln waren es im selben Zeitraum – einer ebenfalls groben Schätzung zufolge – rund 24 Personen. Bemerkenswert ist, dass die Polizei im Gegensatz zu anderen Behörden über den Kriminalakten-

76 Vgl. www.rundertisch-Kindesmissbrauch.de; zur Kritik am Entwurf vgl. Eisenberg HRRS 2011, 64 (www.hrr-strafrecht.de).

77 Vgl. www.bundestag.de.

78 Krit. zum RefE auch Bittmann ZRP 2011, 72.

nachweis „KAN“ sehr schnell in der Lage ist, die erbetenen Daten zu ermitteln. Polizeibehörden gegenüber erteilten die Bediensteten des Strafvollzuges – so die Opferschutzbeauftragten – die erbetenen Auskünfte zu „ihren“ Insassen zudem bereitwillig telefonisch. Doch das haben die Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstellen in den Justizvollzugsanstalten uns gegenüber nicht bestätigt. Die Verneinung könnte ihre Ursache darin haben, dass es nicht den Dienstvorschriften entspricht, insoweit telefonische Auskünfte zu geben.

2. Anträge an die Staatsanwaltschaften

Schwierig einzuschätzen ist ebenfalls, wie viele Personen sich mit der Bitte um Auskunft über Lockerungen und Entlassungen an die Staatsanwaltschaften wenden. Denn auch diese führen in Nordrhein-Westfalen keine Statistik über Anträge nach § 406 d II StPO. Sie sind auch nicht über deren Computersysteme („MeStA“ und „AkuStA“) erfasst. Abfragen seitens des Ministeriums sind in den vergangenen Jahren nicht erfolgt. Da grundsätzlich jede einzelne Abteilung einer Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung eines Opferinformationsantrages zuständig werden kann, müssten – um belastbare Zahlen zu erhalten – die gesamten Akten einer Staatsanwaltschaft durchgesehen werden. Um dennoch einen Einblick zu bekommen, haben wir exemplarisch mit der Staatsanwaltschaft Köln und dort in einzelnen Abteilungen mit den für die Bearbeitung etwaiger Anträge nach § 406 d II StPO zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Kontakt aufgenommen. Das Ergebnis war, dass sich insgesamt nur ein einzelner Rechtspfleger daran erinnern konnte, mit einem Anliegen nach § 406 d II Nr. 2 StPO in den vergangenen Jahren befasst worden zu sein. Den anderen angesprochenen Sachbearbeitern war die Problematik schlicht unbekannt.

Dieses Ergebnis ist – dann doch – überraschend. Möglicherweise wurden andere Formen der Kommunikation, eventuell zwischen Staatsanwälten und Nebenklagevertretern, gewählt.

3. Anträge an die Gerichte

Das den Geschädigten von der nordrhein-westfälischen Polizei bei der Anzeigenerstattung zu übergebende „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ benennt als zuständige Stellen u. a. „die Gerichte“. Um zu erfahren, ob Opfer sich in der Praxis mit etwaigen Informationsanträgen an Strafkammern der Landgerichte oder an Strafvollstreckungskammern wenden, haben wir exemplarisch das *LG Köln* um Auskunft ersucht. Befragt wurden alle Vorsitzenden der großen Strafkammern. Dabei gaben alle Richter – erwartungsgemäß – an, mit einem derartigen Antrag noch nie befasst gewesen zu sein. Auch der Vorsitzende der 3 Strafvollstreckungskammern erklärte, einen solchen Antrag noch nicht vorgefunden zu haben.

Um zu erfahren, ob Opfer ihre Informationsanträge auch an ein Amtsgericht als Jugendgericht richten, haben wir exemplarisch alle in die Vollstreckungsleitung eingebundenen Richter des *AG Siegburg* befragt. Ihnen obliegt die Vollstreckungsleitung für die Gefangenen der Jugendstrafanstalt Siegburg⁷⁹. Das Ergebnis der Befragung der dort tätigen 4 Jugendrichter ist, dass in den vergangenen 2 Jahren lediglich 2 Anträge gemäß § 406 II Nr. 2 StPO gestellt worden sind.

Das Opfer-Merkblatt enthält in Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Form auch einen Hinweis darauf, dass ein Verletzter weitere Informationen von der Rechtsantragsstelle der Gerichte erhalten könne. Um zu erfahren, ob Opfer diese Möglichkeit in der Praxis nutzen, haben wir exemplarisch

das *AG Köln* um Auskunft ersucht. Mit rund 20 000 Anträgen im Jahr verfügt dieses AG über die größte Rechtsantragsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Uns wurde mitgeteilt, dass in der dortigen Rechtsantragsstelle Ersuchen nach § 406 d II Nr. 2 StPO bislang nicht eingegangen seien. Diese Angabe beruhte zwar nur auf mündlichen ad hoc Recherchen des Behördenleiters, scheint indes treffend, weil die Mitarbeiter der Rechtsantragsstelle die Vorschrift des § 406 d StPO nicht kannten.

4. Anträge an die Justizvollzugsanstalten

Auch die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen führen – mit einer Ausnahme – keine Statistik zu Opferinformationsrechten. Wir waren bei unseren Recherchen im Strafvollzug mithin ebenfalls auf Befragungen angewiesen. Von den 37 selbstständigen nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten und den angeschlossenen 6 Zweiganstalten haben wir 35 Einrichtungen kontaktiert. Bei den Jugendarrestanstalten, dem Justizvollzugskrankenhaus und der Abschiebehaftanstalt in Büren verzichteten wir auf eine Befragung. In der Regel wurde telefonisch jeweils die Behördenleitung nach der Anzahl der Informationsanträge, ihrem Inhalt und ihrer Bescheidung befragt. Die Gesprächspartner konnten – bis auf die erwähnte Ausnahme – die Anzahl der Anträge lediglich schätzen. Sie haben diese teilweise nach Rücksprache mit ihren Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern abgegeben. Die Bereichsleitungen oder die Vollzugsgeschäftsstellen waren in der Regel nicht eingebunden.

Es ergab sich das Bild, dass in knapp der Hälfte – nämlich 17 – der insgesamt befragten 35 Haftanstalten Nordrhein-Westfalens in den letzten 2 Jahren keine Informationsanträge von Verletzten oder deren Rechtsbeiständen eingegangen waren. In den übrigen Haftanstalten schwankte die Zahl der Anträge zwischen 1 bis 7.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich zwar Opfer an staatliche Stellen wenden. Dies geschieht häufiger bei der Polizei und vereinzelt bei den Vollzugsanstalten. Die Gerichte werden demgegenüber nicht – jedenfalls seltener – mit Anfragen befasst. Das korrespondiert mit einer weitgehenden Unkenntnis der Auskunftsnormen. Die Situation bei den Staatsanwaltschaften ist diffizil. Denn dort scheinen Opferanträge nur vereinzelt wahrgenommen zu werden. Daraus zu schließen, dass solche nicht gestellt werden, ist angesichts der Ergebnisse unserer – nachfolgend noch dargestellten – Recherchen bei Rechtsanwälten allerdings nicht möglich. Die zurückhaltenden Angaben selbst der Polizei legen im Übrigen den Schluss nahe, dass die Auskunftsberechtigten nicht gut über ihre Rechte informiert sind. Die Bemühungen der Behörden, sie verständlich und lebensnah von ihren Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen, dürften bislang wenig erfolgreich sein. Es scheint eine Art Kreislauf zu geben: Die einschlägigen Vorschriften sind wenig bekannt, die Berechtigten greifen kaum auf sie zurück, und infolgedessen wird auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln entwickelt. Vielmehr entstehen bereits bei der Frage der Zuständigkeiten erhebliche Unsicherheiten. Aus dieser Situation folgt das Bedürfnis, die Implementation des Auskunftsrechts zu verbessern. Nicht indessen kann gefolgert werden, dass die Opfer generell wenig Interesse hätten, vom Umgang mit dem früheren Täter zu erfahren.

⁷⁹ Bis zum 9. 1. 2012 war die JVA Siegburg ausschließlich zuständig für die Vollstreckung von Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden.

IV. Praktische Folgen

1. Schleichwege zum Recht

Ein Opfer, das sich vor dem Täter fürchtet und diesen im Auge behalten möchte, findet allerdings auch andere Wege zur Information. Ein möglicher Entlassungstermin zum Zweidrittelzeitpunkt oder zur Endstrafe kann – allerdings nur grob – ohne fremde Hilfe errechnet werden. Bestanden enge persönliche Beziehungen zum Gefangenen, was häufig bei (versuchten) Tötungsdelikten anzutreffen ist⁸⁰, hilft zuweilen das Wissen Angehöriger oder Bekannter des Täters weiter.

Wenn ein Rechtsbeistand tätig ist, besteht über § 406 e StPO die Möglichkeit, Akteneinsicht in das Vollstreckungsheft der Staatsanwaltschaft zu beantragen, um auf diese Weise Informationen über einen Entlassungstermin zu erhalten. Dabei muss der Antragsteller neben dem gegebenenfalls notwendigen Nachweis eines berechtigten Interesses zunächst eine ganz praktische Hürde überwinden. Denn anders als in der Hauptakte des Strafverfahrens werden das Opfer und seine Rechtsvertretung im Vollstreckungsheft nicht systematisch – etwa auf dem Aktendeckel des Vollstreckungsheftes – erfasst. Auch die das Vollstreckungsverfahren betreffenden Computersysteme der Staatsanwaltschaft halten die Daten der Verletzten nicht vor. Ebenso wenig besitzt das Opfer eine Präsenz in den Akten und Computersystemen des Strafvollzuges.

Manche Rechtsbeistände und Beratungsstellen nutzen freilich ihre vertrauten Kontakte zur Polizei. Es gibt darüber hinaus Opfer, die sich tapfer bei den Justizbehörden „durchtelefonieren“ und zuweilen auf mitfühlende Geschäftsstellenbeamte stoßen, die nach einem Blick in den Computer Auskunft geben und gern auch Sorgen zerstreuen möchten. Ob diese Auskünfte zuverlässig sind, mag dahinstehen.

2. Die Sicht der Nebenklagevertreter

Um die praktischen Erfahrungen mit den Opferinformationsrechten zu erkunden, haben wir schließlich sog. Opferanwälte befragt. Wir kontaktierten in den 19 Landgerichtsbezirken Nordrhein-Westfalen jeweils einen Rechtsbeistand, der nach unserer Kenntnis oder nach Angabe der Staatsanwaltschaft vor Ort häufig und überwiegend als Vertreter der Nebenklage vor Gericht auftritt. Auch hier fragten wir nach der Anzahl der gestellten Informationsanträge in den letzten 2 Jahren, den Adressaten, ihrer Bescheidung und nach etwaigen dabei aufgetretenen Problemen. Die Gesprächspartner benannten die Anzahl der Anträge nach ihrer Erinnerung. Es ergab sich folgendes Bild:

Landgerichtsbezirk	Anträge in den letzten zwei Jahren	Adressat	Auskunftserteilende Behörde
Aachen	10	Gericht, StA, JVA	StA oder JVA
Detmold	0	–	StA
Bonn	4–6	StA	StA
Arnsberg	0	–	–
Wuppertal	4–5	StA oder Jugendgericht	StA oder Jugendgericht
Hagen	10	StA und JVA	StA oder JVA
Bochum	unter 20	Landgericht	JVA
Köln	1	StA	Noch nicht beschieden
Bielefeld	3	StA oder JVA	StA oder JVA
Essen	3–5		

Dortmund	10	StA oder JVA	StA oder JVA
Krefeld	0	–	–
Paderborn	7	StA oder JVA	StA oder JVA
Düsseldorf	1	StA	StA
Kleve	4–5	StA oder JVA	StA oder JVA
Siegen	1	–	–
Münster	10	StA	StA
Mönchengladbach	10er-Bereich	StA oder Gericht	StA
Duisburg	40-50	Polizei, StA, JVA	StA, JVA.

Von 19 befragten Rechtsbeiständen hatten 4 Rechtsanwältinnen in den letzten 2 Jahren keinen Antrag nach § 406 d II StPO gestellt. Von den verbleibenden 15 Befragten gaben 2 Rechtsanwältinnen an, dass das Opferinformationsrecht aus § 406 d StPO sehr gut umgesetzt werde und die Erledigung der Anträge zuverlässig erfolge. 3 der befragten Rechtsbeistände bezeichneten die Bearbeitung der Anträge als zufriedenstellend.

10 Befragte – und damit Zweidrittel der Interviewten, die Anträge gemäß § 406 d II StPO gestellt hatten – sahen allerdings erheblichen Verbesserungsbedarf. Sie waren der Auffassung, dass das Opferinformationsrecht aus § 406 II StGB in der Praxis „nicht funktioniere“. Innerhalb dieser Gruppe beklagten 6 Befragte, dass Anträge „untergingen“ oder nicht beachtet würden. 4 Personen rügten eine zögerliche bzw. nicht sorgfältige Bearbeitung der Anträge. Einige der Interviewten waren der Auffassung, dass das Opfer im Strafverfahren grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung sei und sich dieser Umstand auch in der mangelhaften Umsetzung des Informationsrechts zeige.

Die Interviewten beschrieben zur Veranschaulichung einzelne Fälle, in denen ihre Informationsanträge jeweils unbeachtet blieben. Eine Rechtsanwältin schilderte, dass ihre Mandantin, die Opfer eines versuchten Tötungsdelikts geworden sei, dem Täter plötzlich in einem Supermarkt begegnet sei, in welchem das Opfer als Kassiererin arbeitete. Die Frau habe einen Schock erlitten. Eine andere Opferanwältin berichtete, dass die Mutter eines Vergewaltigers das Opfer angerufen und über die Entlassung ihres Sohnes informiert habe. Eine Nebenklage-Vertreterin gab an, dass sie von der Entlassung eines Serienvergewaltigers aus der Untersuchungshaft erst unterrichtet worden sei, nachdem bereits die Presse hierüber berichtet hatte. Eine weitere Rechtsanwältin schilderte, sie habe von der Entlassung des Täters aus der Untersuchungshaft dadurch erfahren, dass sie den Beschuldigten zufällig auf der Straße getroffen habe.

Dass Anträge nach § 406 d StPO unbeachtet bleiben, ist übrigens durchaus nachvollziehbar. Denn sie müssen im Falle einer Verurteilung des Beschuldigten von der Strafkammer in das vom Rechtspfleger geführte Vollstreckungsheft der Staatsanwaltschaft übernommen werden. Dies aber setzt die sorgfältige Durchsicht der unter Umständen umfangreichen Strafkarten voraus. Doch die dafür nötige Sorgfalt wird nur ein schon sensibilisierter Rechtspfleger entwickeln. Wenn also dieser oder der mit der Sache befasste Staatsanwalt den Opferaspekt nicht besonders im Blick haben⁸¹, besteht die

80 Neubacher (o. Fn 1), S. 169; zum sog. Intimidid, der Tötung des Intimpartner, vgl. *Marneros/Reichel/Röttig* MschrKrim 2008, 241.

81 Hilfreich dürfte insoweit das Aufbringen eines Aufklebers auf dem Deckel des Vollstreckungsheftes sein, wie dies bereits bei der StA in Bochum erfolgreich praktiziert wird.

Gefahr, dass die Auskunft unterbleibt – mit unter Umständen retraumatisierenden Folgen für das Opfer.

V. Fazit

Das geschichtlich gewachsene Straf- und Strafverfahrensrechtssystem ist traditionell täterorientiert. Zwar versuchen nun schon seit über 35 Jahren Gesetzesreformen in teilweise recht schneller Abfolge, die Verbrechenopfer in das prozesuale Geschehen einzubeziehen⁸². Doch zeigen die mit § 406 d II Nr. 2 StPO und § 180 Nr. 2 StVollzG geschaffenen Informationsrechte des Opfers beispielhaft, dass sich dessen Reaktionsmöglichkeiten und Autonomie des Handelns nicht schon mit der Konstruktion und Normierung rechtlicher Auskunftsansprüche gleichsam wie von selbst verbessern. Die Hinweispflicht in § 406 h StPO führt nur sehr eingeschränkt zu Nachfragen nach Vollzugslockerungen und Haftentlassung, obwohl nicht davon auszugehen ist, dass insoweit kein Interesse auf Opferseite besteht. Unsere Erkundungen legen vielmehr die Annahme nahe, dass die Justiz unzureichend auf eine die Opfer schützende Vorgehensweise eingerichtet ist. Um sämtliche Informationen zu liefern, „überfallen“ die Polizeibehörden die Opfer zu Beginn des Kontakts mit einem ganzen Schwall von Hinweisen. Doch diese Überinformation kommt zu früh und sollte von schrittweise verfahrensbegleitenden Benachrichtigungen seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte abgelöst werden. Der beste Zeitpunkt, den Nebenkläger über die bestehenden Auskunftsrechte zu informieren, ist der der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Eine derartige Nachricht könnte zugleich die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht als Stellen bezeichnen, die beim weiteren Fortgang des Geschehens Auskunft über die Lage des Verurteilten geben. Die systembedingten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Opferinformationsantrages

lassen sich angesichts des voranschreitenden Gebrauchs von Computersystemen besser als in der Vergangenheit lösen. Im Übrigen dürfte es für den Bereich des Strafvollzugs hilfreich sein, in jeder Anstalt eine Person zu benennen, die für die Belange der Opfer zuständig ist⁸³.

So wichtig die praktische Implementierung viktimologischer Regelungen auch ist, macht sie – natürlich – konzeptionelle Weiterentwicklungen nicht entbehrlich. Denn Opferschutz kann ja schwerlich allein als Selbstschutz verstanden werden, der durch die Mitteilung von Gefahrmomenten auf die Schultern des früheren Opfers oder ihm nahestehender Gefährdeter abgeladen wird. Der Vollzug hat demgegenüber die Aufgabe, bei der Integration der Gefangenen in den sozialen Nahraum die Belange der anderen in die Planungen mit einzubeziehen. Das Instrumentarium dafür ist mannigfaltig, es wird stets auf Kooperation gründen, im Übrigen aber von Gesprächen über organisatorische Regelungen bis hin zu konkreten Verhaltensaufgaben reichen, die der Gelockerte oder Entlassene zu befolgen hat. An entsprechenden Arrangements können durchaus verschiedene Einrichtungen beteiligt sein, u. a. – aber keineswegs nur – die Polizei, ebenso kommunale Einrichtungen wie auch private. Für Nordrhein-Westfalen besteht derzeit die Möglichkeit, ein solches übergreifendes Konzept, bei dem Resozialisierung und Opferschutz nicht als Gegensätze, sondern als zusammengehörig gedacht werden, in dem schon seit längerem geplanten Strafvollzugsgesetz sowie im Vollzugsgesetz für die Sicherungsverwahrung zu verankern. ■

82 Bernd-Dieter Meier (o. Fn 46), S. 415, 419: „So lässt sich feststellen, dass die wiederholten Bemühungen des Gesetzgebers bis heute Stückwerk geblieben sind; erkennbar sind Striche, aber kein Bild“.

83 Die JVA Bielefeld-Brackwede und die JVA Schwerte haben bereits Opferbeauftragte benannt; vgl. www.jva-bielefeld-nrw.de.

Dr. Michael Soiné, Berlin

Zulässigkeit und Grenzen heimlicher Informationsbeschaffung durch Vertrauensleute der Nachrichtendienste*

Nach dem Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens (BVerfGE 107, 339 = NJW 2003, 1577) aufgrund der „Präsenz“ von Vertrauensleuten (V-Leuten) mehrerer Verfassungsschutzämter in Vorständen dieser Partei haben die bekannt gewordenen Vorgänge um die Terrorgruppe „NSU“ die Diskussion um das Für und Wider des nachrichtendienstlichen Einsatzes dieser Personen wiederbelebt. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Rechtslage bei der heimlichen Informationsbeschaffung durch V-Leute der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder.

I. Einleitung

Die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit hängt nach Auffassung des BVerfG von der Zulässigkeit heimlicher Vorgehensweisen ab¹. Die bei den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Anwendung kommenden nachrichtendienstlichen Mittel dienen der vom Betroffenen und Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Beschaffung von Informationen. Geheimbleiben soll entweder die Tatsache, dass überhaupt Nachrichten beschafft werden oder – falls das nicht verborgen bleiben kann – der Umstand, dass die

Informationen für Zwecke eines Nachrichtendienstes gesammelt werden².

II. Vertrauensleute als nachrichtendienstliches Mittel

Die Nachrichtendienstgesetze verwenden unterschiedliche Bezeichnungen für nachrichtendienstlich tätige Personen. Mit Ausnahme des BayVSG, das in Art. 6 I 3 pauschal den „Einsatz geheimer Mitarbeiter“ normiert, zählen alle anderen Gesetze die unter diesen Begriff fallenden Mittel ausführlich auf³. Dazu gehört jeweils der „Einsatz von Vertrauensleuten“⁴. V-Leute werden in einem Urteil des VG Berlin

* Der Autor ist Bundesbeamter und Lehrbeauftragter an der LMU München.

1 BVerfGE 30, 1, 18 f. = NJW 1971, 275, 276.

2 BT-Dr 10/4737, S. 52.

3 Krit. zu einer Präzisierung des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ s. Rebmann NJW 1985, I, 5.

4 § 8 II 1 BVerfSchG; § 3 S. 1 BNDG i. V. m. § 8 II 1 BVerfSchG; § 6 I 1 LVSG BW; § 8 II 1 Nr. 1 VSG Bln; § 6 III 1 Nr. 1 BbgVerfSchG; § 8 I Nr. 1 BremVerfSchG; § 8 II 1 Nr. 2 HmbVerfSchG; § 3 II 1 HessVerfSchG; § 10 I 1 Nr. 1 LVerfSchG M-V; § 6 I 1 Nr. 1 NVerfSchG; § 5 II Nr. 1 VSG NRW; § 10 I 2 LVerfSchG RP; § 8 I 2 SVerfSchG; § 5 I 1 SächsVSG; § 7 III 1 VerfSchG-LSA; § 8 II 3 Nr. 1 LVerfSchG SH; § 6 I 1 ThürVSG.